

Information zur Änderung Ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Als Versicherungsnehmer sind Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen beteiligt. Diese Überschussbeteiligung ist ein wesentlicher Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages.

Eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Zuteilung der Überschüsse ist die sogenannte "Mindestzuführungsverordnung". Dies ist eine für Lebensversicherungsunternehmen verbindliche Verordnung, die die Mindesthöhe Ihrer Beteiligung als Versicherungsnehmer an den Überschüssen regelt.

Diese Regelung haben wir nachträglich mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (vom 01.12.2010, Geschäftszeichen VA 24-I 5003-1123-2010/0001) in Ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen.

Auf den nächsten Seiten finden Sie:

1. Eine Aufstellung der betroffenen Tarife sowie der geänderten Paragraphen
2. Für jeden geänderten Paragraphen eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Bedingungstextes

Falls Ihr Vertrag von den Änderungen betroffen ist, erhalten Sie mit Ihrer jährlichen Überschussmitteilung ebenfalls eine Information über die Änderung der Versicherungsbedingungen.

Aufstellung der betroffenen Tarife und geänderten Paragraphen

1. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Großlebens-Versicherung – Tarif G1 und T1 – Paragraph 16.....	3
2. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebens-Versicherung – Tarif LG10, LG20, LT10, LT20 und LF – Paragraph 16.....	4
3. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebens-Versicherung – Tarif K10 bis K80 – Paragraph 16.....	5
4. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensbildungsversicherung – Tarif V10 bis V80 – Paragraph 17.....	6
5. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Risikoversicherung – Tarif T10 und T20 – Paragraph 16.....	7
6. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die aufgeschobene Leibrentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung – Tarif Re 2 – Paragraph 16.....	8
7. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung einer sofort beginnenden Leibrente – Tarif Re 3 – Paragraph 12.....	10
8. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung – Tarif R10 bis R40 – Paragraph 15.....	11
9. Besondere Bedingungen für die Risiko-Zusatzversicherung – Tarif TZ und TZF – Paragraph 5.....	12

1. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Großlebens-Versicherung – Tarif G1 und T1 – Paragraph 16

Alter Bedingungstext	Neuer Bedingungstext
<p style="text-align: center;">Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Großlebens-Versicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung am Überschuss</p> <p>Die Versicherungen sind nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss der Gesellschaft beteiligt. Die Gruppe der nach diesen Versicherungsbedingungen abgeschlossenen Versicherungen erhält mindestens 90 % des von ihr erzielten Überschusses. Die Gewinnanteile werden den Versicherungen, solange sie in Kraft sind, in Form eines Bonus (Zuwachs zur Versicherungssumme) zugeteilt, und zwar erstmalig für das dritte Versicherungsjahr.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Großlebens-Versicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung am Überschuss</p> <p>Die Versicherungen sind nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss der Gesellschaft beteiligt. Die Gewinnanteile werden den Versicherungen, solange sie in Kraft sind, in Form eines Bonus (Zuwachs zur Versicherungssumme) zugeteilt, und zwar erstmalig für das dritte Versicherungsjahr.</p>

2. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebens-Versicherung – Tarif LG10, LG20, LT10, LT20 und LF – Paragraph 16

Alter Bedingungstext	Neuer Bedingungstext
<p style="text-align: center;">Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebens-Versicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung am Überschuss</p> <p>Die Versicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>Die zu diesem Abrechnungsverband gehörenden Versicherungen erhalten mindestens 90 % des von ihnen erzielten Überschusses.</p> <p>Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmalig zu Beginn des vierten Versicherungsjahres. Der laufende Überschussanteil besteht aus einer Summenerhöhung (Bonus) und aus einem Zusatz-Überschussanteil, der verzinslich angesammelt wird und bei Fälligkeit der Versicherungsleistung oder bei Rückkauf nach mindestens 6 Versicherungsjahren ausgezahlt wird. Für durch Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellte Versicherungen wird der Bonus nicht gewährt.</p> <p>Die Höhe der laufenden Überschussanteile wird jährlich erklärt.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebens-Versicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung am Überschuss</p> <p>Die Versicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmalig zu Beginn des vierten Versicherungsjahres. Der laufende Überschussanteil besteht aus einer Summenerhöhung (Bonus) und aus einem Zusatz-Überschussanteil, der verzinslich angesammelt wird und bei Fälligkeit der Versicherungsleistung oder bei Rückkauf nach mindestens 6 Versicherungsjahren ausgezahlt wird. Für durch Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellte Versicherungen wird der Bonus nicht gewährt.</p> <p>Die Höhe der laufenden Überschussanteile wird jährlich erklärt.</p>

3. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebens-Versicherung – Tarif K10 bis K80 – Paragraph 16

Alter Bedingungstext	Neuer Bedingungstext
<p style="text-align: center;">Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebens-Versicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung am Überschuss</p> <p>Die Versicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>Die zu diesem Abrechnungsverband gehörenden Versicherungen erhalten mindestens 90 % des von ihnen erzielten Überschusses.</p> <p>Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres; erstmalig am Ende des dritten Versicherungsjahres.</p> <p>Der laufende Überschussanteil besteht aus einer Summenerhöhung (Bonus) und aus einem Zusatz-Überschussanteil, der verzinslich angesammelt wird und bei Fälligkeit der Versicherungsleistung oder bei Rückkauf ausgezahlt wird. Für durch Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellte Versicherungen wird der Bonus nicht gewährt.</p> <p>Die Höhe der laufenden Überschussanteile wird jährlich erklärt.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebens-Versicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung am Überschuss</p> <p>Die Versicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres; erstmalig am Ende des dritten Versicherungsjahres.</p> <p>Der laufende Überschussanteil besteht aus einer Summenerhöhung (Bonus) und aus einem Zusatz-Überschussanteil, der verzinslich angesammelt wird und bei Fälligkeit der Versicherungsleistung oder bei Rückkauf ausgezahlt wird. Für durch Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellte Versicherungen wird der Bonus nicht gewährt.</p> <p>Die Höhe der laufenden Überschussanteile wird jährlich erklärt.</p>

4. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensbildungsversicherung – Tarif V10 bis V80 – Paragraph 17

Alter Bedingungstext	Neuer Bedingungstext
<p style="text-align: center;">Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensbildungsversicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung am Überschuss</p> <p>Die Versicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>Die zu diesem Abrechnungsverband gehörenden Versicherungen erhalten mindestens 90% des von ihnen erzielten Überschusses.</p> <p>Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres; erstmalig am Ende des dritten Versicherungsjahres.</p> <p>Der laufende Überschussanteil besteht aus einer Summenerhöhung (Bonus) und aus einem Zusatz-Überschussanteil, der verzinslich angesammelt wird und bei Fälligkeit der Versicherungsleistung oder bei Rückkauf ausgezahlt wird. Für durch Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellte Versicherungen wird der Bonus nicht gewährt.</p> <p>Die Höhe der laufenden Überschussanteile wird jährlich erklärt.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensbildungsversicherung</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung am Überschuss</p> <p>Die Versicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres; erstmalig am Ende des dritten Versicherungsjahres.</p> <p>Der laufende Überschussanteil besteht aus einer Summenerhöhung (Bonus) und aus einem Zusatz-Überschussanteil, der verzinslich angesammelt wird und bei Fälligkeit der Versicherungsleistung oder bei Rückkauf ausgezahlt wird. Für durch Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellte Versicherungen wird der Bonus nicht gewährt.</p> <p>Die Höhe der laufenden Überschussanteile wird jährlich erklärt.</p>

5. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Risikoversicherung – Tarif T10 und T20 – Paragraph 16

Alter Bedingungstext	Neuer Bedingungstext
<p>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Risikoversicherung</p> <p>§ 16</p> <p>Beteiligung am Überschuss</p>	<p>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Risikoversicherung</p> <p>§ 16</p> <p>Beteiligung am Überschuss</p>
<p>Die Versicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>Die zu diesem Abrechnungsverband gehörenden Versicherungen erhalten mindestens 90% des von ihnen erzielten Überschusses. Die Beteiligung am Überschuss erfolgt für die einzelne Versicherung durch Zuweisung von laufenden Überschussanteilen, die bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung mit den Beiträgen verrechnet und bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei durch Einstellung der Beitragszahlung beitragsfreien Versicherungen verzinslich angesammelt und bei Tod, Ablauf oder Rückkauf ausgezahlt wird.</p> <p>Das Anrecht auf Zuweisung von Überschussanteilen besteht ohne Wartezeit ab Versicherungsbeginn. Die Höhe der laufenden Überschussanteile und die Höhe des Ansammlungszinsfußes wird jährlich erklärt.</p>	<p>Die Versicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>Die Beteiligung am Überschuss erfolgt für die einzelne Versicherung durch Zuweisung von laufenden Überschussanteilen, die bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung mit den Beiträgen verrechnet und bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei durch Einstellung der Beitragszahlung beitragsfreien Versicherungen verzinslich angesammelt und bei Tod, Ablauf oder Rückkauf ausgezahlt wird.</p> <p>Das Anrecht auf Zuweisung von Überschussanteilen besteht ohne Wartezeit ab Versicherungsbeginn. Die Höhe der laufenden Überschussanteile und die Höhe des Ansammlungszinsfußes wird jährlich erklärt.</p>

**6. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die aufgeschobene Leibrentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung –
Tarif Re 2 – Paragraph 16**

Alter Bedingungstext	Neuer Bedingungstext
<p align="center">Allgemeine Versicherungsbedingungen für die aufgeschobene Leibrentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung</p> <p align="center">§ 16</p> <p align="center">Beteiligung am Überschuss</p> <p>1. Die Versicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>2. Mindestens 90 v. H des zum Ende eines jeden Geschäftjahres ermittelten Überschusses werden jeweils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung überwiesen. Aus dieser Rückstellung für Beitragsrückerstattung wird allen Leibrentenversicherungen, zu denen laufende Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet wurden, vom Beginn des 4. Versicherungsjahres an während der Beitragszahlungsdauer alljährlich ein Zinsüberschussanteil gewährt, der bemessen wird nach dem arithmetischen Mittel der gezillmerten Deckungsrückstellung am Ende des Versicherungsjahres und des vorhergehenden Jahres.</p>	<p align="center">Allgemeine Versicherungsbedingungen für die aufgeschobene Leibrentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung</p> <p align="center">§ 16</p> <p align="center">Beteiligung am Überschuss</p> <p>1. Die Versicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>2. Leibrentenversicherungen, zu denen laufende Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet wurden, wird vom Beginn des 4. Versicherungsjahres an während der Beitragszahlungsdauer alljährlich ein Zinsüberschussanteil gewährt, der bemessen wird nach dem arithmetischen Mittel der gezillmerten Deckungsrückstellung am Ende des Versicherungsjahres und des vorhergehenden Jahres. Während der Rentenbezugszeit wird alljährlich ein Zinsüberschussanteil gewährt, der bemessen wird nach der Deckungsrückstellung des vorhergehenden Versicherungsjahres.</p>

Während der Rentenbezugszeit wird alljährlich ein Zinsüberschussanteil gewährt, der bemessen wird nach der Deckungsrückstellung des vorhergehenden Versicherungsjahres.

3. Die vor Rentenbeginn fälligen Überschussanteile werden verzinslich angesammelt; das hieraus bei Rentenbeginn vorhandene Guthaben wird ebenso wie die weiterhin alljährlich fälligen Überschussanteile zur dauernden Erhöhung der versicherten Rente verwendet. Die Überschussanteile werden zusammen mit der Rente – und zwar bis zur Fälligkeit der letzten Rente – ausgezahlt. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers können die Gewinnanteile während der Beitragszahlungsdauer auch jährlich ausgezahlt werden. Ferner kann der Versicherungsnehmer vor der ersten Rentenzahlung verlangen, dass das angesammelte Gewinn Guthaben ausgezahlt wird.

4. Endet die Versicherung vor Rentenbeginn durch Rückkauf oder durch Tod des Versicherten, so werden die bis dahin verzinslich angesammelten Überschussanteile zusammen mit dem Rückkaufswert (§ 4 Abs. 2a) bzw. der Beitragsrückgewähr (§ 8 Abs. 2a) ausgezahlt.

3. Die vor Rentenbeginn fälligen Überschussanteile werden verzinslich angesammelt; das hieraus bei Rentenbeginn vorhandene Guthaben wird ebenso wie die weiterhin alljährlich fälligen Überschussanteile zur dauernden Erhöhung der versicherten Rente verwendet. Die Überschussanteile werden zusammen mit der Rente – und zwar bis zur Fälligkeit der letzten Rente – ausgezahlt. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers können die Gewinnanteile während der Beitragszahlungsdauer auch jährlich ausgezahlt werden. Ferner kann der Versicherungsnehmer vor der ersten Rentenzahlung verlangen, dass das angesammelte Gewinn Guthaben ausgezahlt wird.

4. Endet die Versicherung vor Rentenbeginn durch Rückkauf oder durch Tod des Versicherten, so werden die bis dahin verzinslich angesammelten Überschussanteile zusammen mit dem Rückkaufswert (§ 4 Abs. 2a) bzw. der Beitragsrückgewähr (§ 8 Abs. 2a) ausgezahlt.

7. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung einer sofort beginnenden Leibrente – Tarif Re 3 – Paragraph 12

Alter Bedingungstext	Neuer Bedingungstext
<p style="text-align: center;">Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung einer sofort beginnenden Leibrente</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung am Überschuss</p> <p>Die Versicherungen sind nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss der Gesellschaft beteiligt. Der Abrechnungsverband Rentenversicherung erhält mindestens 90 % des von ihm erzielten Überschusses. Die Überschussanteile werden zur dauernden Erhöhung der Rente verwendet und werden erstmals für das 2. Versicherungsjahr gezahlt. Die Überschussanteile werden zusammen mit der Rente – und zwar bis zur Fälligkeit der letzten Rente – ausgezahlt.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung einer sofort beginnenden Leibrente</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung am Überschuss</p> <p>Die Versicherungen sind nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss der Gesellschaft beteiligt. Die Überschussanteile werden zur dauernden Erhöhung der Rente verwendet und werden erstmals für das 2. Versicherungsjahr gezahlt. Die Überschussanteile werden zusammen mit der Rente – und zwar bis zur Fälligkeit der letzten Rente – ausgezahlt.</p>

8. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung – Tarif R10 bis R40 – Paragraph 15

Alter Bedingungstext	Neuer Bedingungstext
<p>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung</p> <p>§ 15</p> <p>Beteiligung am Überschuss</p>	<p>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung</p> <p>§ 15</p> <p>Beteiligung am Überschuss</p>
<p>Die Versicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>Die zu diesem Abrechnungsverband gehörenden Versicherungen erhalten mindestens 90 % des von ihnen erzielten Überschusses.</p> <p>Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres; bei Versicherungen mit aufgeschobenem Rentenbeginn erstmalig am Ende des dritten und bei sofort beginnenden Renten erstmalig am Ende des ersten Versicherungsjahres.</p> <p>Bei Versicherungen mit aufgeschobenem Rentenbeginn wird der laufende Überschussanteil verzinslich angesammelt und bei Rückkauf – soweit die Versicherung rückkaufsfähig ist – oder bei Tod der versicherten Person ausgezahlt oder zum vereinbarten Rentenbeginn als Zusatzrente gegeben. Bei sofort beginnenden Renten wird der laufende Überschussanteil als Zusatzrente gewährt.</p> <p>Die Zusatzrente ist mit der versicherten Rente fällig. Bei Tarifen mit Rentengarantiezeit gilt die Garantiezeit auch für die Zusatzrente.</p> <p>Die Höhe der laufenden Überschussanteile wird jährlich erklärt.</p>	<p>Die Versicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile am Ende eines jeden Versicherungsjahres; bei Versicherungen mit aufgeschobenem Rentenbeginn erstmalig am Ende des dritten und bei sofort beginnenden Renten erstmalig am Ende des ersten Versicherungsjahres.</p> <p>Bei Versicherungen mit aufgeschobenem Rentenbeginn wird der laufende Überschussanteil verzinslich angesammelt und bei Rückkauf – soweit die Versicherung rückkaufsfähig ist – oder bei Tod der versicherten Person ausgezahlt oder zum vereinbarten Rentenbeginn als Zusatzrente gegeben. Bei sofort beginnenden Renten wird der laufende Überschussanteil als Zusatzrente gewährt.</p> <p>Die Zusatzrente ist mit der versicherten Rente fällig. Bei Tarifen mit Rentengarantiezeit gilt die Garantiezeit auch für die Zusatzrente.</p> <p>Die Höhe der laufenden Überschussanteile wird jährlich erklärt.</p>

9. Besondere Bedingungen für die Risiko-Zusatzversicherung – Tarif TZ und TZF – Paragraph 5

Alter Bedingungstext	Neuer Bedingungstext
<p>Besondere Bedingungen für die Risiko-Zusatzversicherung</p> <p>§ 5</p> <p>Beteiligung am Überschuss</p>	<p>Besondere Bedingungen für die Risiko-Zusatzversicherung</p> <p>§ 5</p> <p>Beteiligung am Überschuss</p>
<p>Die Risiko-Zusatzversicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>Die zu diesem Abrechnungsverband gehörenden Versicherungen erhalten mindestens 90% des von ihnen erzielten Überschusses. Die Beteiligung am Überschuss erfolgt für die einzelne Zusatzversicherung durch Zuweisung von laufenden Überschussanteilen, die bei Zusatzversicherungen mit laufender Beitragszahlung mit den Beiträgen verrechnet und bei Zusatzversicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei durch Einstellung der Beitragszahlung beitragsfreien Zusatzversicherungen verzinslich angesammelt und bei Tod, Ablauf oder Rückkauf ausgezahlt wird.</p> <p>Das Anrecht auf Zuweisung von Überschussanteilen besteht ohne Wartezeit ab Versicherungsbeginn. Die Höhe der laufenden Überschussanteile und die Höhe des Ansammlungszinsfußes wird jährlich erklärt.</p>	<p>Die Risiko-Zusatzversicherung ist nach Maßgabe des jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes am Überschuss beteiligt und gehört zum Abrechnungsverband A.</p> <p>Die Beteiligung am Überschuss erfolgt für die einzelne Zusatzversicherung durch Zuweisung von laufenden Überschussanteilen, die bei Zusatzversicherungen mit laufender Beitragszahlung mit den Beiträgen verrechnet und bei Zusatzversicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei durch Einstellung der Beitragszahlung beitragsfreien Zusatzversicherungen verzinslich angesammelt und bei Tod, Ablauf oder Rückkauf ausgezahlt wird.</p> <p>Das Anrecht auf Zuweisung von Überschussanteilen besteht ohne Wartezeit ab Versicherungsbeginn. Die Höhe der laufenden Überschussanteile und die Höhe des Ansammlungszinsfußes wird jährlich erklärt.</p>